

Bereich 82 - Rechnungswesen,
Controlling & Service
Herr Prigge

Datum:
20.08.2020

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Gebühren- und Entgelthanpassung für die städtischen Parkhäuser Am Bahnhof, Am Rathaus, Lüne-Park

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
N	29.09.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	01.10.2020	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Die Hansestadt Lüneburg betreibt drei Parkhäuser im Stadtgebiet. Es handelt sich hierbei um die Parkhäuser Am Bahnhof, Am Rathaus und Lüne-Park. Die erwirtschafteten Erlöse stellen umsatzsteuerpflichtige Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG dar.

Durch Art. 3 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29.06.2020 hat die Bundesregierung vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 den allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 Prozent auf 16 Prozent (§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 UStG) sowie den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent auf 5 Prozent (§ 12 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 2 UStG) gesenkt.

Die Hansestadt Lüneburg beabsichtigt die Umsatzsteuersenkung an die Nutzer der städtischen Parkhäuser weiterzugeben. Eine direkte Weitergabe der Umsatzsteuersenkung über die Gebühren ist dahingehend nicht möglich, dass die Kassensysteme keine Kleinst-Cent-Beträge (1, 2 und 5 Cent Münzen) verarbeiten können. Aufgrund dieser technischen Problematik soll eine Parkeinheit in Höhe von einer Zeitstunde um fünf Minuten erhöht werden. Dies hat zur Folge, dass die Tagesnutzer für die gleichbleibenden Gebühren eine längere Parkdauer erhalten.

Die Inhaber einer Monats- und Jahresparkkarte werden schriftlich darüber informiert, dass am Jahresende eine gesonderte Abrechnung erstellt wird und eine entsprechende Erstattung der anteilig gezahlten Umsatzsteuer erfolgt.

Die Regelung hat für die Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 Bestand. Zum 01.01.2021 beträgt eine Parkeinheit wieder eine Zeitstunde, so dass dem dann geltenden Umsatzsteuersatz von 19 Prozent Rechnung getragen wird.

Tarifübersicht

Bruttobeträge in EUR. Tarifarten	PH Am Bahnhof		PH Am Rathaus		PH Lüne-Park	
	inkl. 19 % MwSt.	inkl. 16 % MwSt.	inkl. 19 % MwSt.	inkl. 16 % MwSt.	inkl. 19 % MwSt.	inkl. 16 % MwSt.
Stundentarif / 65 Minuten	1,30	1,30	1,50	1,50	1,30	1,30
Tagestarif	7,00	7,00	11,00	11,00	9,00	9,00
Monatstarif	-/-	-/-	95,00	92,61	52,00	50,69
Monatstarif (Pendler)	42,00	40,94	-/-	-/-	-/-	-/-
Monatstarif (Anwohner)	-/-	-/-	40,00	38,99	-/-	-/-
Jahrestarif	420,00	409,41	950,00	926,05	520,00	506,89
10er-Karte	-/-	-/-	-/-	-/-	50,00	48,73
Kinobesucher	-/-	-/-	-/-	-/-	1,40	1,36
verlorenes Ticket	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00

Die Umsatzsteuersenkung wurde am 29.06.2020 durch die Bundesregierung beschlossen. Um dem Ziel der steuerlichen Hilfsmaßnahmen gerecht zu werden und die Umsetzung sicherzustellen, musste die Verwaltung und die Lüneburger Parkhaus und Parkraum Verwaltungs-GmbH kurzfristig handeln und führt bereits die Regelung zu den Tagesnutzern seit dem 01.07.2020 aus. Das Vorgehen bezüglich der Monats- und Jahresparkkarten wurde durch die Lüneburger Parkhaus und Parkraum Verwaltungs-GmbH steuerrechtlich geprüft, so dass jetzt eine vollumfängliche Beschlussempfehlung ausgearbeitet werden konnte.

Beschlussvorschlag:

Der Gebühren- und Entgeltanpassung gem. Tarifübersicht und dem beschriebenen Vorgehen der Verwaltung werden für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 zugestimmt.

Die in der Anlage 1 dargestellte Satzungsänderung über die Benutzung des städtischen Parkhauses „Lüne-Park“ wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:**Kosten (in €)**

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 73,00 €
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja
 Teilhaushalt / Kostenstelle: 81000 FB Gebäudewirtschaft
 81701 Parkhaus Am Rathaus
 81702 Parkhaus Am Bahnhof
 81703 Parkhaus Lüne-Park
 Produkt / Kostenträger: 546001 / 54600102 Parkhäuser
 Haushaltsjahr: 2020

- e) mögliche Einnahmen: gleichbleibende Nettobeträge

Anlage/n:

Anlage 1: Satzungsentwurf über die Benutzung des städtischen Parkhauses „Lüne-Park“

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

DEZERNAT VI

Fachbereich 7 - Straßen- & Grünplanung, Ingenieurbau



Satzung über die Benutzung des städtischen Parkhauses „Lüne-Park“

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Art.1 des Gesetzes v. 17.12.2010; Nds.GVBl. Nr.31/ 2010 S.576), geändert durch Art. 29 des Gesetzes v. 13.10.2011 (Nds.GVBl. Nr.24/ 2011 S.353), Art. 10 des Gesetzes v. 17.11.2011 (Nds.GVBl. Nr.28/ 2011 S.422), in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am _____.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Hansestadt Lüneburg betreibt das Parkhaus „Lüne-Park“ als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Benutzung

- (1) Das Parkhaus dient dem zeitlich befristeten Parken von Kraftfahrzeugen. Die Benutzung ist gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr gestattet.
- (2) Von der Benutzung ausgeschlossen sind:
 - a) Kraftfahrzeuge, die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
 - b) Fahrzeuge, die mit feuergefährlichen oder explosiven oder ätzenden Chemikalien beladen sind und
 - c) Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch zu einer Behinderung des zu- und abfließenden Verkehrs führen können.
- (3) Das Parkhaus ist unbewacht (teilweise videoüberwacht).
- (4) Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellflächen parken.
- (5) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung finden im Parkhaus Anwendung.
- (6) Den Anweisungen des beauftragten Personals ist Folge zu leisten.
- (7) Die Benutzungsordnung ist zu beachten.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Der Gebührenpflicht unterliegen Halter bzw. Halterinnen und Fahrer bzw. Fahrerinnen der in den Parkhäusern abgestellten Kraftfahrzeuge
- (2) Um eine bestmögliche Auslastung des Parkraums zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes nach Maßgabe des § 4 festgesetzt.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges; sie wird mit ihrer Entstehung fällig.

§ 4 Höhe der Parkgebühr

- (1) Die Parkgebühren betragen
 - je angefangene Stunde = 1,30 €,
 - Tageshöchstsatz = 9,00 €,
 - 10-er-Tageskarte = ... 50,00 €,
 - Monatskarte = ... 52,00 € und
 - Jahreskarte = . 520,00 €.
- (2) Bezugnehmend auf Art. 3 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona Pandemie vom 29.06.2020 betragen die Parkgebühren für den Zeitraum der Umsatzsteuersenkung:
 - je angefangene 65 Minuten..... = 1,30 €,
 - Tageshöchstsatz = 9,00 €,
 - 10-er-Tageskarte = ... 48,73 €,
 - Monatskarte = ... 50,69 € und
 - Jahreskarte = . 506,89 €.
- (3) Für Kinobesucher wird ein Entgelt in Höhe von 1,40 € erhoben. Dazu erhält der Kinobesucher mit der Kinokarte ein einmalige Ausfahrt Ausfahrtsticket. Das Entgelt beträgt gemäß § 4 Abs. 2 1,36 € für den Zeitraum der Umsatzsteuersenkung.
- (4) Die Parkgebühren sind durch Einwerfen der erforderlichen Münzen/Scheine oder durch Zahlung per EC-Karte an den aufgestellten Kassenautomaten vor Verlassen des Parkhauses zu entrichten.
- (5) Die Parkgebühren unterliegen der Umsatzsteuerpflicht. Die unter § 4 Abs. 1 und 2 aufgeführten Parkgebühren beinhalten die jeweils geltende Umsatzsteuer gem. Umsatzsteuergesetz.



§ 5 Entfernung unberechtigt abgestellter Kraftfahrzeuge

- (1) Kraftfahrzeuge, die die Benutzung der Parkhäuser behindern oder gemäß § 2 der Satzung die Parkhäuser unberechtigt benutzen, können auf Kosten des Halters entfernt werden.
- (2) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen eine der Vorschriften der §§ 2 oder 3 der Satzung kann die weitere Benutzung des Parkhauses untersagt werden.

§ 6 Ausnahmeregelungen

Abweichend von den vorgenannten Regelungen dieser Satzung können beim Vorliegen begründeter Fälle Ausnahmen vorgenommen werden.

§ 7 Haftung

- (1) Die Hansestadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand des Parkhauses und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen ergeben.
- (2) Nutzer bzw. Nutzerinnen haften für Schäden aller Art, die aus Anlass der Benutzung des Parkhauses gegenüber der Hansestadt oder Dritten verursacht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, __.__.2020

Mädge
Oberbürgermeister

Veröffentlicht am __.__.2020 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. ____/2020